

Diakonisches Werk für Frankfurt am Main
Kurt-Schumacher-Straße 31 | 60311 Frankfurt am Main

An die
Träger und Leitungen
der evangelischen Kindertagesstätten
der Gemeinden im Evangelischen Regionalverband Frankfurt

Geschäftsstelle

Bernhard Stengel

Finanzen und Controlling

Kurt-Schumacher-Straße 31
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 2475149-5010

Fax: 069 2475149-5510

www.diakonischeswerk-frankfurt.de

E-Mail:

bernhard.stengel@diakonischeswerk-frankfurt.de

08. März 2018

Information zur Verpflegung in Kindertagesstätten

Zur Thematik Verpflegung in Kindertagesstätten kommt es immer wieder zu Fragen aus den Einrichtungen bzw. den Trägern, so dass wir auch hierzu eine umfassende Information zur Hand geben möchten. Hierzu wurde auch im Haushaltsanschreiben 2017 / 2018 v. 29.11.2017 auszugsweise informiert.

Zusammenfassend erhalten Sie nachfolgend alle wichtigen Informationen.

(Anhänge: KiTaVO v. 28.01.2016, Beratungsleitfaden Verpflegung/Hauswirtschaft, städtische Entgelttabellen, Verpflegungs-Rechner 1.0.0, Kalkulation der Verpflegungsanteile)

Folgende Ergebnissen und Regelung sind derzeit aktuell:

I. Trägerverantwortung:

Kalkulation

Die von den Eltern zu tragenden Kosten setzen sich zusammen aus dem **Elternbeitrag für Kinderbetreuung**, einem **Kostenbeitrag für Verpflegung** (Getränke, Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack) und einem **Kostenbeitrag für U3** (Windeln, Material).

Der Elternbeitrag wird anhand des Elterneinkommens durch die städtische Entgeltfestsetzung festgelegt und ist seit 2006 unverändert (siehe Anhang „städtische Entgelttabellen“).

Für den Kostenbeitrag für Verpflegung ist gem. § 33 Abs. 8 KiTaVO der Träger verantwortlich.

Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags für Verpflegung ist:

- die entstandenen Kosten für die notwendigen Lebensmittel,
- wenn Frischkost zubereitet wird, muss zusätzlich von den Eltern ein Anteil der Personalkosten übernommen werden und
- sinnvollerweise sollte auch ein Investitionsaufschlag erhoben werden.

Richtwert für ein Verpflegungsentgelt Frischkost liegt derzeit zwischen 75 EUR bis 80 EUR im Monat. Für den Investitionsaufschlag wird ein Aufschlag von 3,5% der Personal- und Sachkosten empfohlen. Unser Verpflegungsrechner, der dieser Email angehängt ist, unterstützt Sie darin,

Ihren genauen Beitrag zu berechnen. Der Verpflegungsrechner wird Ihnen an den Terminen der nächsten Leitungskreise im April vorgestellt.

Derzeit ist mit diesem Rechner keine Kalkulation von differenzierten Verpflegungsleistungen möglich. Er ist grundsätzlich gut anwendbar für den Fall, dass für das Mittagessen ein separates Entgelt oder, dass für die Gesamtverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Getränke) ein Gesamtentgelt erhoben wird. Sofern in einer Einrichtung unterschiedliche Entgelte für die Mittagsverpflegung, etwa unterschieden nach Verpflegung für unter dreijährige und über dreijährige Kinder, stößt der Rechner an seine Grenzen.

Um alle in der KITA angebotenen Mahlzeiten gleichermaßen zu berücksichtigen, empfehlen wir, eine prozentuale Berechnung. Hierzu finden Sie im Anhang die Datei „Kalkulation der Verpflegungsentgelte“.

Windeln und entsprechendes Material zur Wickelversorgung sind grundsätzlich nicht über den Rechner abgebildet. Hier wird anhand einer durchschnittlichen Verbrauchsberechnung aus dem Haushaltsjahr 2017 ca. ein 13%iger Aufschlag des monatlichen Verpflegungsentgeltes empfohlen. Für diese Leistungen müssen die Einnahmen auf der Gruppierung 1790 UK 11 und die Ausgaben auf der Gruppierung 6690 UK 11 gebucht werden.

Idealerweise ist eine Anpassung des Verpflegungsentgeltes zum neuen Kindergartenjahr vorzunehmen. Allerdings kann eine unterjährige Veränderung aufgrund z. B. einer häufigen Krankheit des Küchenpersonals und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten durch Anlieferung der Verpflegung erforderlich sein. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Betreuungsverträge mit den Eltern eine unterjährige Anpassung ermöglichen. Damit müssen keine erneuten Verträge ausgestellt werden.

Mitarbeiterverpflegung

Die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten haben grundsätzlich kein Anrecht auf Verpflegung in der Einrichtung, auch wenn sie hierfür evtl. anteilige Verpflegungsgelder entrichten. Die Bemessung der Personalstunden der Hauswirtschaftskraft / Frischkostkraft errechnet sich ausschließlich aus der Anzahl der Essen der in der Einrichtung gemeldeten Kinder. Es steht also schlicht keine Arbeitszeit zur Verfügung, um über die Anzahl der Kinder-Essen hinaus auch noch Essen für die Mitarbeitenden zuzubereiten.

Zudem ist eine Abrechnung von Mitarbeiterverpflegung über Kita-Büro nicht möglich. Auch seitens der EKHN wird empfohlen, in den Einrichtungen kein Mitarbeiteressen anzubieten. Die zentrale Aufgabe der pädagogischen Fachkraft während der Mahlzeitenbegleitung von Kindergartenkindern besteht in der Präsenz, Ansprechbarkeit und Begleitung der Kinder. Die professionelle Haltung ist gekennzeichnet durch die Zurückhaltung eigener Esspräferenzen sowie durch eine positiv besetzte Einstellung gegenüber den angebotenen Speisen. Der „Pädagogische Happen“ ist nach wie vor sinnvoll und dient der Vorbildfunktion mit der unterstützenden Botschaft, dass es sich um ein schmackhaftes Essen handelt.



II. Verfahren / Haushaltsabwicklung:

Jahresrechnung

Die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) lässt die Bildung von Rücklagen aus Einnahmeüberschüssen aus der Verpflegung nicht zu (§33 Abs. 1 KiTaVO). Da das Verpflegungsentgelt nur einen Teil der hierfür aufgewendeten Kosten abdeckt, dürfen Überschüsse auch nicht an die Eltern ausbezahlt werden. Die Einnahmen aus der Verpflegung werden in vollem Umfang von den Betriebskosten in Abzug gebracht. Falls im Verpflegungsbereich Defizite entstehen (z. B. rückwirkende Erhöhung der Löhne für das Küchenpersonal), die nicht durch eine Anpassung der Elternbeiträge aufgefangen werden konnten, können diese unter Umständen aus der Solidafinanzierung getragen werden. In diesem Fall ist eine dezidierte Begründung dem Fachbereich II vorzulegen. In allen anderen Fällen gleicht der Träger das Defizit aus.

Investitionsrücklage

Da keine einrichtungsbezogenen Rücklagen aus Einnahmeüberschüssen aus der Verpflegung gebildet werden können, kann es für Träger zu Schwierigkeiten kommen, erforderliche Investitionen oder Ersatzbeschaffungen für Gegenstände des Anlagevermögens (größer 410 EUR brutto) für den Küchen- und Verpflegungsbereich umzusetzen.

Sollte ein Träger davon betroffen sein, wird empfohlen, in die Kalkulation für die Verpflegungsentgelte eine Position für Investitionen (z. B. Kombidämpfer, Kühlschrank, Spülmaschine, etc.) aufzunehmen. Diese ist wie eine kalkulatorische Abschreibung für die Abnutzung des Anlagevermögens von Küche und Verpflegungsbereich zu sehen. Wesentlich ist, dass dieser Investitionsaufschlag von den Eltern über die Verpflegungsbeiträge finanziert wird. Der Träger kann den sich hieraus ergebenden Betrag im laufenden Haushaltsjahr für Investitionen in das Anlagevermögen von Küche und Verpflegungsbereich nutzen oder in einer streng zweckbezogenen „Investitionsrücklage Verpflegung“ zuführen.

Für kleinere Anschaffungen (kleiner 410 Euro) gilt wie bisher die Finanzierung aus der 213 Euro-Regelung.

Wann und welcher Betrag kann für eine Investitionsrücklage zur Verfügung stehen?

Wenn mit dem Haushaltsabschluss die erforderlichen Einnahmen (Zeile 50 Verpflegungsrechner) realisiert wurden, kann maximal der in der Kalkulation ausgewiesene Betrag (Zeile 44, Pos. 1.9) genutzt werden bzw. der „Investitionsrücklage Verpflegung“ zugeführt werden.

Bei Rückfragen zu Punkt I. – Mitarbeiterverpflegung wenden Sie sich bitte an Ihre Fachberatung und in allen anderen Fragen an Herrn Stengel bzw. an ERV, Abteilung II, Frau Erb/Frau Hölscher.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thea Mohr
Fachbereich II

